Gesetz zur Neuregelung des Bundesarchivrechts

Vom …

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Gesetz über die Nutzung und Sicherung von Archivgut des Bundes (Bundesarchivgesetz – BArchG)

§ 1
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist oder sind

1. Archivgut des Bundes: Unterlagen von bleibendem Wert, die das Bundesarchiv nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen dauerhaft übernommen hat;

2. Zwischenarchivgut des Bundes: Unterlagen, die das Bundesarchiv vor Ablauf der Aufbewahrungsfristen vorläufig übernommenen hat. Unterlagen aus dem Zwischenarchiv des Bundesarchivs, deren Aufbewahrungsfrist bereits abgelaufen, deren bleibender Wert jedoch noch nicht festgestellt worden ist, werden wie Archivgut des Bundes behandelt.

3. Unterlagen: Aufzeichnungen jeder Art, unabhängig von der Art ihrer Speicherung, die vorhanden oder in deren Eigentum übergegangen oder zur Nutzung überlassen worden sind

   a) bei den Verfassungsorganen, Behörden und Gerichten des Bundes, den bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und den sonstigen Stellen des Bundes,

   b) bei Stellen des Deutschen Reiches oder des Deutschen Bundes,

c) bei Stellen der Deutschen Demokratischen Republik und der Besatzungszonen,

d) bei der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der mit dieser Partei verbundenen Organisationen und juristischen Personen sowie der Massenorganisationen der Deutschen Demokratischen Republik,

e) bei anderen Parteien und mit diesen Parteien verbundenen Organisationen und juristischen Personen der Deutschen Demokratischen Republik und

f) nach Maßgabe des § 4 Absatz 1 bei anderen öffentlichen Stellen, nichtöffentlichen Einrichtungen und natürlichen Personen;

4. Unterlagen von bleibendem Wert: Unterlagen,

a) denen insbesondere wegen ihrer politischen, rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Inhalte besondere Bedeutung zukommt

aa) für die Erforschung und das Verständnis von Geschichte und Gegenwart, auch im Hinblick auf künftige Entwicklungen,

bb) für die Sicherung berechtigter Interessen der Bürger und Bürgerinnen oder

cc) für die Bereitstellung von Informationen für Gesetzgebung, vollziehende Gewalt oder Rechtsprechung, oder

b) die nach einer Rechtsvorschrift oder Vereinbarung dauerhaft aufzubewahren sind;

5. Entstehung: der Zeitpunkt der letzten inhaltlichen Bearbeitung der Unterlagen;

6. Betroffene: natürliche Personen, zu denen personenbezogene Daten vorliegen;

7. Angehörige: Ehegatten, eingetragene Lebenspartner sowie Kinder, Enkelkinder, Eltern und Geschwister der Betroffenen;

8. Kinofilme: Filmwerke,

   a) die für eine öffentliche Aufführung in einem Kino bestimmt sind oder auf einem national oder international bedeutsamen Festival oder bei einer national oder international bedeutsamen Preisverleihung öffentlich aufgeführt werden und

   b) bei denen nicht im Sinne von § 3 Absatz 4 des Gesetzes über die Deutsche Nationalbibliothek vom 22. Juni 2006 (BGBl. I S. 1338), das durch Artikel 15 Absatz 62 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist, die Musik im Vordergrund steht;

9. Deutsche Kinofilme: Kinofilme, deren Hersteller ihren Wohnsitz, Sitz oder eine Niederlassung in Deutschland haben; im Fall einer Koproduktion muss einer der Hersteller seinen Wohnsitz, seinen Sitz oder eine Niederlassung in Deutschland haben.

10. National oder international bedeutsame Festivals und Preisverleihungen: Die Festivals und Preisverleihungen, einschließlich sämtlicher Festivalreihen, die genannt werden in der jeweils geltenden Fassung

    a) des § 22 Absatz 3 Satz 1 und des § 41 Absatz 3 des Filmförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2277), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3082) geändert worden ist, und

    b) der zu dem in Buchstabe a genannten Gesetz gehörenden Richtlinien;

§ 2
Organisation und Aufgaben des Bundesarchivs

(1) Der Bund unterhält ein Bundesarchiv als selbstständige Bundesoberbehörde, die der Dienst- und Fachaufsicht der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde untersteht.

(2) Das Bundesarchiv stellt den bleibenden Wert von Unterlagen im Benehmen mit der nach Maßgabe der §§ 4 und 5 anbietenden Stelle fest und hat die Aufgabe, das Archivgut des Bundes auf Dauer zu sichern, nutzbar zu machen und wissenschaftlich

zu verwerten. Es gewährleistet den Zugang zum Archivgut unter Wahrung des Schutzes privater oder öffentlicher Belange.

(3) Das Bundesarchiv kann auch Unterlagen anderer als der in § 1 Nummer 3 Buchstabe a bis e genannten öffentlichen Stellen sowie Unterlagen nichtöffentlicher Einrichtungen und natürlicher Personen als Archivgut übernehmen oder erwerben, wenn es den bleibenden Wert dieser Unterlagen festgestellt hat.

(4) Im Rahmen seiner Zuständigkeit berät das Bundesarchiv die öffentlichen Stellen des Bundes bei der Verwaltung und Sicherung ihrer Unterlagen. Bei der Einführung neuer oder wesentlicher Änderung bestehender Systeme der Informationstechnologie ist das Bundesarchiv zu beteiligen, wenn hierbei anbietungspflichtige Unterlagen entstehen oder verwahrt werden.

(5) Die Bundesregierung kann dem Bundesarchiv andere als in diesem Gesetz oder in anderen Gesetzen genannte Aufgaben des Bundes übertragen, die in sachlichem Zusammenhang mit dem Archivwesen des Bundes oder mit der Erforschung der deutschen Geschichte stehen.

§ 3
Stiftung Archiv der Parteien und Massenorganisationen der DDR

(1) Die „Stiftung Archiv der Parteien und Massenorganisationen der DDR“ ist eine unselbständige Stiftung des öffentlichen Rechts im Bundesarchiv.

(2) Die Stiftung hat die Aufgabe, Unterlagen von Stellen nach § 1 Nummer 3 Buchstabe d und e als Archivgut zu übernehmen, auf Dauer zu sichern, nutzbar zu machen und zu ergänzen. Dies gilt auch für Bibliotheksbestände zur deutschen Geschichte, insbesondere solche, die in historischem oder sachlichem Zusammenhang mit der deutschen und internationalen Arbeiterbewegung stehen. § 2 Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Einzelheiten zu Organisation, Aufgaben und Vermögen der Stiftung werden durch die für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde geregelt.

§ 4
Anbietung und Abgabe von Unterlagen

(1) Die öffentlichen Stellen des Bundes haben dem Bundesarchiv oder, im Fall des § 6, dem zuständigen Landesarchiv, alle Unterlagen zur Übernahme anzubieten,

1. die sie zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben einschließlich der Wahrung der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nicht mehr benötigen und

2. deren weitere Aufbewahrung ihnen nicht durch besondere Rechtsvorschriften gestattet ist.

Unbeschadet der Pflicht nach Satz 1 sollen Unterlagen spätestens 30 Jahre nach ihrer Entstehung dem Bundesarchiv angeboten werden, soweit nicht durch Rechtsvorschriften des Bundes andere Fristen bestimmt werden.

(2) Zur Feststellung des bleibenden Werts ist den Mitarbeitern des Bundesarchivs Einsicht in die Unterlagen und die dazugehörigen Registraturhilfsmittel zu gewähren. Wird der bleibende Wert der Unterlagen festgestellt, hat die anbietende öffentliche Stelle die Unterlagen anhand von Ablieferungsverzeichnissen an das Bundesarchiv abzugeben.

(3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 legt das Bundesarchiv bei elektronischen Unterlagen den Zeitpunkt und die Form der Übermittlung rechtzeitig vorab fest. Stellt das Bundesarchiv den bleibenden Wert elektronischer Unterlagen fest, hat die anbietende Stelle nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sämtliche bei sich verbliebenen Kopien dieser Unterlagen zu löschen; § 7 Absatz 3 Satz 2 bleibt unberührt. Über die Löschung ist ein Nachweis zu fertigen, der 30 Jahre aufzubewahren ist. Abweichend von Satz 1 bis 4 sind elektronische Unterlagen, die einer laufenden Aktualisierung unterliegen, zu bestimmten, einvernehmlich zwischen Bundesarchiv und abgebender Stelle festzulegenden Stichtagen ebenfalls anzubieten.

(4) Die gesetzgebenden Körperschaften entscheiden in eigener Zuständigkeit, ob sie dem Bundesarchiv Unterlagen anbieten und als Archivgut des Bundes abgeben.

(5) Das Bundesarchiv kann auf die Abgabe von Unterlagen ohne bleibenden Wert verzichten und für diese unbefristete Vernichtungsgenehmigungen erteilen.

(6) Die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten für archivische Zwecke ist zulässig, wenn schutzwürdige Belange Betroffener nicht beeinträchtigt werden.

§ 5
Anbietung und Abgabe von Unterlagen, die einer Geheimhaltungs-, Vernichtungs- oder Löschungspflicht unterliegen

(1) Anzubieten sind auch Unterlagen, die

1. den Rechtsvorschriften des Bundes über die Geheimhaltung oder § 30 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4318) geändert worden ist, unterliegen oder

2. personenbezogene Daten enthalten, die nach einer Rechtsvorschrift des Bundes vernichtet oder gelöscht werden müssten oder gelöscht werden könnten; sofern die Speicherung der Daten nicht unzulässig war.

Von der Anbietungspflicht ausgenommen sind Unterlagen, deren Offenbarung gegen das Brief-, Post- oder Fernmeldegeheimnis verstößt.

(2) Das Bundesarchiv hat vom Zeitpunkt der Übernahme an

1. die Geheimhaltungsvorschriften anzuwenden sowie

2. die schutzwürdigen Belange Betroffener ebenso wie die abgebende Stelle zu beachten und

3. insbesondere bei Unterlagen mit personenbezogenen Daten bei der Erfüllung seiner Aufgaben die Vorschriften über die Verarbeitung und Sicherung dieser Daten zu beachten, die für die abgebende Stelle gelten.

(3) Unterlagen, die den Rechtsvorschriften des Bundes über die Geheimhaltung oder dem Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung unterliegen oder Angaben über Verhältnisse eines anderen oder fremde Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten, dürfen auch von anderen als den in § 1 Nummer 1 Buchstabe a genannten öffentlichen Stellen des Bundes den zuständigen öffentlichen Archiven zum Zweck der Archivierung angeboten und abgegeben werden. Auf die Sicherung und Nutzung der Unterlagen sind diejenigen Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechend anzuwenden, die für Unterlagen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 anzuwenden sind.

§ 6
Anbietung und Abgabe von Unterlagen an Landes- oder Kommunalarchive

Unterlagen von nachgeordneten Stellen des Bundes, deren örtliche Zuständigkeit sich nicht auf den gesamten Geltungsbereich dieses Gesetzes erstreckt, haben die öffentlichen Stellen des Bundes auf Vorschlag des Bundesarchivs mit Zustimmung der zuständigen obersten Bundesbehörde dem zuständigen Landes- oder Kommunalarchiv anzubieten und abzugeben, wenn die Vorgaben der §§ 5 und 9 bis 13 durch Landesgesetz oder kommunale Satzung sichergestellt sind.

§ 7
Zwischenarchiv

(1) Das Bundesarchiv unterhält für die Unterlagen der obersten Bundesbehörden und der Verfassungsorgane ein Zwischenarchiv.

(2) Die Verwahrung von Zwischenarchivgut durch das Bundesarchiv erfolgt im Auftrag der anbietenden öffentlichen Stelle des Bundes oder ihres Rechts- und Funktionsnachfolgers. Bis zur Übernahme als Archivgut des Bundes beschränkt sich die Verantwortung des Bundesarchivs auf die notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Verwahrung und Sicherung der Unterlagen; die Bewertung durch das Bundesarchiv ist zulässig.

(3) Für die Abgabe elektronischer Unterlagen an das digitale Zwischenarchiv legt das Bundesarchiv die Austauschformate fest. Mit der Abgabe an das digitale Zwischenarchiv sind elektronische Unterlagen mit Ausnahme der zugehörigen Metadaten in den Systemen der abgebenden Stellen zu löschen. Über die Löschung ist ein Nachweis zu führen, der 30 Jahre aufzubewahren ist.

§ 8
Veräußerungsverbot

Archivgut des Bundes ist unveräußerlich. Der gutgläubige Erwerb von Archivgut des Bundes oder seine Ersitzung sind ausgeschlossen.

§ 9
Nutzung von Archivgut des Bundes

(1) Jeder Person steht nach Maßgabe dieses Gesetzes auf Antrag das Recht zu, Archivgut des Bundes zu nutzen. Weitergehende gesetzliche Rechte und besondere Vereinbarungen zugunsten von Eigentümern privaten Archivguts bleiben unberührt.

(2) Die Nutzung von Archivgut des Bundes nach Absatz 1 kann zur Wahrung schutzwürdiger Interessen mit Auflagen verbunden oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs genehmigt werden.

§ 10
Schutzfristen

(1) Die allgemeine Schutzfrist für Archivgut des Bundes beträgt 30 Jahre, sofern durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist. Sie beginnt mit der Entstehung von Unterlagen.

(2) Archivgut des Bundes, das sich seiner Zweckbestimmung oder seinem wesentlichen Inhalt nach auf eine oder mehrere natürliche Personen bezieht, darf erst zehn Jahre nach ihrem Tod benutzt werden. Ist das Todesjahr nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand festzustellen, endet die Schutzfrist 100 Jahre nach der Geburt dieser Person. Kann auch deren Geburtstag nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand festgestellt werden, endet der Schutz 60 Jahre nach Entstehung der Unterlagen.

(3) Archivgut, das aus Unterlagen besteht, die der Geheimhaltungspflicht nach § 5 Absatz 1 unterlagen, darf erst 60 Jahre nach seiner Entstehung benutzt werden.

(4) Die Schutzfristen nach Absatz 2 gelten nicht für Amtsträger in Ausübung ihrer Ämter und Personen der Zeitgeschichte, soweit nicht ihr schutzwürdiger privater Lebensbereich betroffen ist.

(5) Die Schutzfristen der Absätze 1 bis 3 sind nicht auf Unterlagen anzuwenden, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren. Gleiches gilt für Archivgut, soweit es vor der Übergabe an das Bundesarchiv bereits einem Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz offen gestanden hat.

(6) Bei der Nutzung von Unterlagen, die älter als 30 Jahre sind und noch der Verfügungsgewalt der öffentlichen Stellen des Bundes unterliegen, sind die Absätze 1 bis 5 und die §§ 9, 11 und 12 entsprechend anzuwenden.

§ 11
Verkürzungen und Verlängerungen der Schutzfristen

(1) Das Bundesarchiv kann die Schutzfrist nach § 10 Absatz 1 verkürzen, soweit § 12 dem nicht entgegensteht und der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung nicht betroffen ist.

(2) Das Bundesarchiv kann die Schutzfristen nach § 10 Absatz 2 verkürzen, wenn die Einwilligung der Betroffenen vorliegt. Liegt die Einwilligung nicht vor, kann das Bundesarchiv die Schutzfristen nach § 10 Absatz 2 verkürzen, wenn

1. die Nutzung für ein wissenschaftliches Forschungsvorhaben oder zur Wahrnehmung berechtigter Belange unerlässlich ist, die im überwiegenden Interesse einer anderen Person oder Stelle liegen und

2. eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange durch angemessene Maßnahmen wie die Vorlage anonymisierter Reproduktionen oder das Einholen von Verpflichtungserklärungen ausgeschlossen werden kann.

(3) Das Bundesarchiv kann die Schutzfrist nach § 10 Absatz 3 um höchstens 30 Jahre verkürzen oder verlängern, soweit dies im öffentlichen Interesse liegt.

(4) Ist das Archivgut bei einer der in § 1 Nummer 3 Buchstabe a genannten Stellen des Bundes entstanden, bedarf die Verkürzung oder Verlängerung der Schutzfristen nach Absatz 1 bis 3 der Einwilligung dieser Stelle. Die Einwilligung ist entbehrlich, soweit dies durch eine vorherige allgemeine Vereinbarung mit der abgebenden Stelle festgelegt worden ist.

§ 12
Einschränkungs- und Versagungsgründe

(1) Das Bundesarchiv hat die Nutzung nach §§ 9 bis 11 einzuschränken oder zu versagen, wenn

1. Grund zu der Annahme besteht, dass das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet würde,

2. Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Interessen Betroffener entgegenstehen,

3. Rechtsvorschriften des Bundes über die Geheimhaltung verletzt würden oder

4. die Informationserhebung erkennbar auf einer Menschenrechtsverletzung beruht.

(2) Im Übrigen kann das Bundesarchiv die Nutzung einschränken oder versagen, wenn

1. der Erhaltungszustand des Archivguts gefährdet würde oder

2. ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand entstünde.

(3) Die Nutzung von Unterlagen, die der Geheimhaltungspflicht nach § 203 Absatz 1 bis 3 des Strafgesetzbuches unterlegen haben, kann vom Bundesarchiv eingeschränkt oder versagt werden, soweit dies zur Wahrung schutzwürdiger Interessen Betroffener erforderlich ist.

§ 13
Rechte der Betroffenen

(1) Den Betroffenen ist auf Antrag Auskunft über die im Archivgut zu ihrer Person enthaltenen Daten zu erteilen, soweit das Archivgut durch Namen der Person erschlossen ist oder Angaben gemacht werden, die das Auffinden des betreffenden Archivguts oder der Informationen mit vertretbarem Aufwand ermöglichen. Verlangen die Antragsteller eine bestimmte Art der Nutzung, so darf diese nur aus wichtigem Grund auf eine andere Art gewährt werden.

(2) Nach dem Tod der Betroffenen stehen die Rechte nach Absatz 1 den Angehörigen zu, wenn diese ein berechtigtes Interesse geltend machen und die Betroffenen keine andere Verfügung hinterlassen haben oder ihr entgegenstehender Wille sich nicht aus anderen Umständen eindeutig ergibt.

(3) Besteht ein Anspruch auf Auskunft oder Einsichtnahme aus Gründen der Geheimhaltung aufgrund einer Rechtsvorschrift oder wegen überwiegender Interessen anderer Betroffener nur zum Teil, ist dem Antrag in dem Umfang stattzugeben, in dem der Zugang ohne Preisgabe der geheimhaltungsbedürftigen Informationen und ohne unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand möglich ist.

(4) Bestreiten die Betroffenen die Richtigkeit personenbezogener Angaben, so ist ihnen die Möglichkeit einer Gegendarstellung einzuräumen. Das Bundesarchiv ist verpflichtet, die Gegendarstellung den Unterlagen hinzuzufügen. Die Gegendarstellung kann auch von den Angehörigen verstorbener Betroffener verlangt werden, wenn sie ein berechtigtes Interesse daran geltend machen.

§ 14
Nutzung durch die abgebenden Stellen

(1) Die abgebenden Stellen und ihre Rechts- oder Funktionsnachfolger haben jederzeit gebührenfreien Zugang zu Archivgut, das sie abgegeben haben, wenn sie dieses zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

(2) Das Nutzungsrecht nach Absatz 1 ist nicht für personenbezogene Daten anzuwenden, die dem Bundesarchiv vor einer Vernichtung oder Löschung angeboten und abgegeben worden sind. In diesen Fällen besteht das Zugangsrecht nur nach Maßgabe der §§ 9 bis 12, jedoch nicht zu dem Zweck, zu welchem die personenbezogenen Daten ursprünglich gespeichert worden sind.

§ 15
Übermittlung von Vervielfältigungen von Archivgut in besonderen Fällen

Das Bundesarchiv kann Archiven, Museen und Forschungsstellen Vervielfältigungen von Archivgut vor Ablauf der Schutzfristen übermitteln, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Übermittlung besteht. Die Übermittlung ist nur zulässig, wenn die empfangende Stelle ausreichende Gewähr hinsichtlich des Schutzes des Persönlichkeitsrechts und der Ausübung der damit verbundenen Rechte bietet, sich in einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Bundesarchiv verpflichtet, die §§ 10 bis 13 entsprechend anzuwenden, und andere Rechtsvorschriften nicht entgegen stehen.

§ 16
Pflichtregistrierung für deutsche Kinofilme

(1) Die Hersteller und Mithersteller deutscher Kinofilme haben diese Filme in einer Datenbank beim Bundesarchiv nach den Sätzen 2 und 3 zu registrieren. Die Registrierung ist binnen zwölf Monaten nach der ersten öffentlichen Aufführung in einem Kino, auf einem national oder international bedeutsamen Festival, bei einer national oder international bedeutsamen Preisverleihung oder nach einer öffentlichen Aus-

zeichnung bei einer solchen national oder international bedeutsamen Veranstaltung vorzunehmen.

(2) Die Hersteller und Mithersteller von Kinofilmen im Sinne des Absatzes 1 haben bei der Registrierung, spätestens jedoch binnen zwölf Monaten danach beim Bundesarchiv bekannt zu machen, an welchem Ort sich eine technisch einwandfreie archivfähige Kopie des Kinofilms befindet. Änderungen in Bezug auf den Lagerungsort einer Kinofilmkopie sind dem Bundesarchiv unverzüglich mitzuteilen.

(3) Für nicht programmfüllende Kinofilme, die eine Vorführdauer von weniger als 79 Minuten oder bei Kinderfilmen von weniger als 59 Minuten haben, ist Absatz 1 nur anzuwenden, wenn sie entweder öffentlich aufgeführt oder mit öffentlichen Mitteln gefördert worden sind oder eine öffentliche Auszeichnung auf einem national oder international bedeutsamen Festival oder bei einer national oder international bedeutsamen Preisverleihung erhalten haben.

§ 17
Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 16 Absatz 1 Satz 1 einen Kinofilm nicht, nicht richtig, oder nicht rechtzeitig registriert oder

2. entgegen § 16 Absatz 2 Satz 1 eine Bekanntmachung nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung als gewerblich tätige registrierungspflichtige Person fahrlässig begeht.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesarchiv.

§ 18
Verordnungsermächtigung

(1) Das für Kultur und Medien zuständige Mitglied der Bundesregierung regelt durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates nähere Einzelheiten der Nutzung von Archiv- und Bibliotheksgut des Bundesarchivs.

(2) Das für Kultur und Medien zuständige Mitglied der Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Verfahren und Form der Pflichtregistrierung von Kinofilmen festzulegen.

Artikel 2
Änderung des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst

Dem § 10 des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1842), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. November 2011 (BGBl. I S. 2219) geändert worden ist, wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Vorschriften über den Zugang zu Archivgut des Bundes gemäß dem Bundesarchivgesetz sind entsprechend anwendbar.“

Artikel 3
Änderung des Gesetzes zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes

Artikel 4 Absatz 38 des Gesetzes zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) wird aufgehoben.

Artikel 4
Folgeänderungen

(1) In § 35 Absatz 9 des Bundespolizeigesetzes vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I 2978, 2979), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juni 2013 (BGBl. I S. 1602) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 3“ durch die Wörter „§ 1 Nummer 4 Buchstabe a“ ersetzt.

(2) § 113 des Bundesbeamtengesetzes vom 12. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. März 2015 (BGBl. I S. 250) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 5 Absatz 2 Satz 2“ durch die Wörter „§ 10 Absatz 1 Satz 2 und 3“ ersetzt.
b) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 2“ durch die Angabe „§ 4“ ersetzt.

(3) § 20 Absatz 9 des Bundesdatenschutzgesetzes, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2003 (BGBl. I S. 66), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Februar (BGBl. I S. 162) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(9) § 1 Nummer 3, § 2 Absatz 4, § 4 Absatz 1 bis 4 sowie §§ 5 und 6 des Bundesarchivgesetzes sind anzuwenden.“

(4) In § 33 Absatz 5 des Bundeskriminalamtgesetzes vom 7. Juli 1997 (BGBl. I S. 1650), das zuletzt durch Artikel 3 iVm Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Juni 2013 (BGBl. I S. 1602) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 3“ durch die Wörter „§ 1 Nummer 4 Buchstabe a“ ersetzt.

(5) In § 40 Absatz 2 Nummer 3 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes, in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 2007 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 40 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 2 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 1 Satz 1 und § 5 Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.

(6) § 40 Absatz 4 des Zollfahndungsdienstgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3202), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juni 2015 (BGBl. I S. 926) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(4) Anstelle der Vernichtung nach Absatz 3 Satz 1 sind die Unterlagen an das zuständige Archiv abzugeben, sofern diesen Unterlagen bleibender Wert im Sinne von § 1 Nummer 4 Buchstabe a des Bundesarchivgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zukommt.“

(7) § 71 Absatz 1 Satz 3 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz - in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Eine Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig, soweit sie erforderlich ist für die Erfüllung der gesetzlichen Pflichten zur Sicherung und Nutzung von Archivgut

nach § 2 Absatz 4, § 4 Absatz 1, 2 und 4 sowie den §§ 5, 6 und 9 bis 13 des Bundesarchivgesetzes oder nach entsprechenden gesetzlichen Vorschriften der Länder, die die Schutzfristen dieses Gesetzes nicht unterschreiten."

(8) § 36 Absatz 3 Satz 2 des Seesicherheits-Untersuchungs-Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2012 (BGBl. I S. 390), das zuletzt durch Artikel 16 Absatz 22 des Gesetzes vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3836) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 187 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie § 1 Nummer 3, § 2 Absatz 4, § 4 Absatz 1 bis 4 sowie §§ 5 und 6 des Bundesarchivgesetzes sind anzuwenden."

(9) § 27 Absatz 3 des Flugunfall-Untersuchungs-Gesetzes vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2470), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2424) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Frist nach den Absätzen 1 und 2 beginnt mit dem Abschluss des Verfahrens. § 187 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 1 Nummer 3, § 2 Absatz 4, § 4 Absatz 1 bis 4 sowie §§ 5 und6des Bundesarchivgesetzes sind anzuwenden."

Artikel 5
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Bundesarchivgesetz vom 6. Januar 1988 (BGBl. I S. 62), das zuletzt durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Bundesarchivgesetzes vom 27. Juni 2013 (BGBl. I S. 1888) geändert worden ist, außer Kraft.